

Anlage 1**Stellungnahmen von Nachbargemeinden zur 2.Änderung des Bebauungsplanes "Alte Obstplantage" zur Festsetzung eines Sondergebietes für eine großflächige Einzelhandelseinrichtung im Bereich Cröchernsche Straße / Birkenweg in der Gemeinde Rogätz**

Nr.	Nachbargemeinde	Datum Schreiben	Stellungnahme der Nachbargemeinde	Stellungnahme der Verbandsgemeinde	Beschlussvorschlag
1.1.	Gemeinde Angern	05.06.2023	– Mit der Bauleitplanung werden städtebauliche Belange der Gemeinde nicht berührt. Anregungen und Hinweise werden nicht geäußert.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
1.2.	Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg	26.05.2023	– Mit der Bauleitplanung werden städtebauliche Belange der Gemeinde nicht berührt. Anregungen und Hinweise werden nicht geäußert.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide "Sonderbaufläche für eine großflächige Einzelhandelseinrichtung am Standort Cröchernsche Straße / Birkenweg in Rogätz"

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Stellungnahme der Behörde oder des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verbandsgemeinde	Beschlussvorschlag
2.1.	50Hertz Transmission GmbH Netzbetrieb	07.09.2023	– Nach Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Ent-sorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. – Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Weitere Leitungseigentümer wurden im Aufstellungsverfahren beteiligt.	kein Beschluss erforderlich
2.2.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	12.05.2023	– Gegenüber dem Vorhaben bestehen vonseiten des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte keine Bedenken.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.3.	Avacon Netz GmbH	11.09.2023	– Durch die Maßnahme sind Fernmeldeleitungen betroffen. Bei Einhaltung der Hinweise, bestehen gegen das Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken. – Änderungen der Planung bedürfen der erneuten Prüfung. – Hinweise: Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3m, d.h. 1,5m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungssache benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1m benötigt. Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit der Avacon über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden. Sollte es durch die Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Eine Änderung der Planung ist nicht erfolgt. – Der Sachverhalt betrifft Bau- und Erschließungsmaßnahmen. Er bedarf im Rahmen der Bebauungsplanung keiner Behandlung.	kein Beschluss erforderlich

			<p>gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Leitungskreuzungen sind 1m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen. Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen. Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll / Lageplan der Leitungskreuzung auszuhändigen. Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch die Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen ist zu berücksichtigen, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind. - Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch Mitarbeiter der Avacon ausgeführt werden. Hierfür ist sich mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit der Avacon in Verbindung zu setzen. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Sachverhalt betrifft Bau- und Erschließungsmaßnahmen. Er bedarf im Rahmen der Bebauungsplanung keiner Behandlung. - Der Sachverhalt betrifft Bau- und Erschließungsmaßnahmen. Er bedarf im Rahmen der Bebauungsplanung keiner Behandlung. 	
2.4.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	01.06.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
2.5.	Deutsche Telekom Technik GmbH	07.06.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom, z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung des Netzes sowie die Vermögensinteressen sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. - Bei der Planung/ Ausführung der Maßnahme ist darauf zu achten, dass Beschädigungen ausgeschlossen werden. Eine Veränderung der Lage der Anlagen darf nur mit der Zustimmung der Deutschen Telekom erfolgen. Die Deutsche Telekom ist unverzüglich zu informieren, wenn während der Planungs- oder Bauphase festgestellt wird, dass die vorhandenen Anlagen umgelegt werden müssen. In diesem Fall ist auch die bauausführende Firma dahingehend zu unterrichten, dass sie sich 16 Wochen vor der erforderlichen Umlegung mit der Deutschen Telekom in Verbindung setzen muss. Dieser Zeitraum ist für die Bauvorbereitung (Materialbeschaffung, Vertragsgestaltung) zwingend erforderlich. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die einzelnen Bauherren sollten rechtzeitig einen Neubauhausanschluss telefonisch über die Bauherren-Hotline oder im Internet beantragen. - Bei Planungsänderungen ist die Deutsche Telekom erneut zu beteiligen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die im Geltungsbereich vorhandenen Telekommunikationslinien beinhalten ausschließlich eine Hausanschlussleitung. - Der Sachverhalt betrifft Bau- und Erschließungsmaßnahmen. Er bedarf im Rahmen der Bebauungsplanung keiner Behandlung. - Planänderungen sind nicht erfolgt. 	kein Beschluss erforderlich
		29.09.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Zur 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Schreiben vom 07.06.2023 eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt. 	
2.6.	GDMcom mbH	12.05.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Auskunft zum angefragten Bereich für folgende Anlagenbetreiber: Erdgasspeicher Peissen GmbH, Halle - nicht betroffen; Ferngas 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) - nicht betroffen (Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH, der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).); ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig - nicht betroffen; VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig - nicht betroffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind. - Anhang: Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. - Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. - Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig – mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. - Weitere Anlagenbetreiber: Im angefragten Bereich können sich Anlagen Dritter befinden, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Geltungsbereich wurde nicht geändert. Eine erneute Stellungnahme ist somit nicht erforderlich. - Baumaßnahmen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. - Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt. 	
2.7.	Industrie- und Handelskammer	26.09.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Mit dem Bebauungsplan soll das Planungsrecht für den Ersatz des bestehenden NP-Marktes durch einen EDEKA-Markt einschließlich dessen Verkaufsfächenvergrößerung in Rogätz geschaffen werden. In diesem Zusammenhang wird eine Sondergebietsfläche für großflächige Einzelhandelsbetriebe der Grundversorgung ausgewiesen. Der derzeit gültige Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt Pkt.Z52 sagt aus, dass die Ausweisung von Sondergebieten für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne des §11 Abs.3 der Baunutzungsverordnung an Zentrale Orte der oberen und mittleren Stufe zu binden ist. Er räumt zwar die Möglichkeit der Errichtung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben der Grundversorgung in Grundzentren ein, diese ist jedoch an bestimmte Voraussetzungen gebunden, welche zu prüfen sind (u.a. keine schädlichen Wirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche und die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung anderer Gemeinden oder deren Ortskerne; negative Wirkungen insbesondere auf die Einzugsbereiche der Mittelzentren müssen ausgeschlossen werden). In diesem Zusammenhang wurde für das Vorhaben eine Auswirkungsanalyse der Firma Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung (GMA) GmbH erstellt. Die Auswirkungsanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine städtebaulichen Auswirkungen zu erwarten sind. Daher macht die IHK Magdeburg gegenüber dem Vorhaben keine Anregungen geltend. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
2.8.	K+S Minerals and Agriculture GmbH	09.05.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb der Bergwerksfelder der K+S Minerals and Agriculture GmbH Werk Zielitz. Eine Beeinflussung durch den untertägigen Abbau im Grubenfeld Zielitz ist auszuschließen. Im Bereich des geplanten Standortes wird seitens der K+S Minerals and Agriculture GmbH Werk Zielitz eine 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>Laugenabstoßleitung betrieben.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine Rücksprache mit der Markscheiderei des Werkes Zielitz erforderlich. 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Sachverhalt betrifft Bau- und Erschließungsmaßnahmen. Er bedarf im Rahmen der Bebauungsplanung keiner Behandlung. 	
		07.09.2023	<ul style="list-style-type: none"> – Zur Stellungnahme vom 09.05.2023 ist keine Ergänzung oder Änderung erforderlich. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt. 	
2.9.	Kommunalservice Landkreis Börde AöR	13.06.2023	<ul style="list-style-type: none"> – Nach überschlägiger Prüfung des Vorganges bestehen gegen das Bauvorhaben in Bezug auf die Durchführung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung keine Bedenken. – Bei der weitergehenden Planung sind die Vorgaben der Berufsgenossenschaft BG Verkehr (Abfallentsorgung), welche Ausbaugrößen für Einfahrten zu Wohngebieten, Wendehämmer und Stichstraßen vorgibt als auch die allgemeinen Hinweise zu den vorgeschriebenen Straßenbreiten in Wohngebieten zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang auf das unumstößliche Rückwärtsfahrverbot von Entsorgungsfahrzeugen hingewiesen. Des Weiteren wird gebeten, die Vorgaben der Abfallentsorgungssatzung - AES (§19 - Standplätze, Transportweg und sonstige Regelungen) der Kommunalservice Landkreis Börde AöR zu beachten. Sollten sich im Rahmen der Ausbauplanung Verstöße gegen die Vorschriften ergeben, muss eine Festlegung von Bereitstellungsplätzen für alle Abfallfraktionen vor dem Gebiet durch die Verbandsgemeinde Elbe-Heide erfolgen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Neue Erschließungsstraßen sind nicht vorgesehen. Die Entsorgung erfolgt für Einkaufsmärkte auf dem Grundstück. Sie ist im Rahmen der Bauplanung abzustimmen. Die nebenstehenden Sachverhalte betreffen nicht das zur Abstimmung gestellte Plangebiet. Neue Verkehrsflächen wurden im Bebauungsplan nicht festgesetzt. 	kein Beschluss erforderlich
2.10.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	15.09.2023	<ul style="list-style-type: none"> – Die Stellungnahme zu archäologischen Belangen wurde übernommen. – Dieses Schreiben ist als Information zu betrachten, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist gegebenenfalls bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
2.11.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	09.06.2023	<ul style="list-style-type: none"> – Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des Landesamtes für Geologie und Bergwesen erfolgten Prüfungen zum Vorhaben, um die Gemeinde auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. – Bergbau: Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen im Planungsbereich nicht vor. – Geologie: Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem Landesamt für Geologie und Bergwesen im Plangebiet nicht bekannt. Die Begründung des Bebauungsplanes verweist unter dem Punkt 3.2 Bodenverhältnisse auf die anstehenden geologischen Schichten. 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
2.12.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	31.05.2023	<ul style="list-style-type: none"> – Zur Planung selbst bestehen keine Bedenken oder Anregungen. – Festpunkte des Landes Sachsen-Anhalt sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden. 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
2.13.	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft	12.09.2023	<ul style="list-style-type: none"> – Stellungnahme in der Eigenschaft des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft als Betreiber und Eigentümer an Gewässern erster Ordnung und wasserwirtschaftlicher Anlagen (Weitere Ausführungen im Rahmen wasserrechtlicher Verfahren bleiben ausdrücklich vorbehalten.): – Hinweis: Im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) ist der LHW, hier 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten und außerhalb von Gebieten, die bei 	kein Beschluss erforderlich

			<p>der SB3.1. Grundlagen, mit der Ermittlung der fachlichen Grundlagen zur Umsetzung beauftragt. Relevante Ergebnisse sind unter anderem die Veröffentlichung der Hochwassergefahren- und Risikokarten, welche für drei verschiedene Hochwasserszenarien Auskunft über die möglichen Betroffenheiten und nachteiligen Auswirkungen geben. Die Daten sind unter https://lhw.sachse-anhalt.de/planen-bauen/eu-risikomanagement/ einsehbar und die dargestellten Überflutungsflächen können dort kostenfrei als GIS-Datensätze zur weiteren Verwendung bezogen werden. Die Unterlagen (Überflutungskulisse) sollten zwingend in den Ausarbeitungen zur 2.Änderung des Bebauungsplanes Berücksichtigung finden, da neben den Flächen des HQ100 auch die HQextrem-Flächen gemäß dem Hochwasserschutzgesetz II relevant für den Geltungsbereich der 2.Änderung des Bebauungsplanes sein können.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sollten von der Maßnahme Liegenschaften des Landes Sachsen-Anhalt betroffen sein, die der Verwaltung durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft unterliegen, sind dazu Bauerlaubnisverträge mit dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft abzuschließen. - Nach Abstimmung mit dem SB 5.2 Hydrologie sind auch keine Grundwasserbeobachtungsbrunnen des Grundwassernetzes des Landes Sachsen-Anhalt von der Planung betroffen. 	<p>Extremhochwasser gefährdet sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Sachverhalt betrifft nicht die Bebauungsplanung. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	
2.14.	Landesverwaltungsamt	14.06.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Durch das Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des LVwA berührt. - Die Zuständigkeit zur Umsetzung etwaiger wasserrechtlicher Anforderungen obliegt der unteren Wasserbehörde des LK Börde. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach §4 Abs.2 BauGB beteiligt. 	kein Beschluss erforderlich
		21.09.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Referates 407: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde. - Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf §19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§44 und 45 BNatSchG verwiesen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach §4 Abs.2 BauGB beteiligt. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten. 	kein Beschluss erforderlich
		28.09.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind keine Belange des Referates Wasser betroffen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
		09.10.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die Änderung soll eine bisher als Mischgebiet festgesetzte Fläche für die Entwicklung eines Lebensmittel-Vollsortimentsmarkts zu einem Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel verändert werden. Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
2.15.	Landkreis Börde	09.10.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Amt für Planung und Umwelt/ Raumordnung: Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr.6/2011, S.160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, genehmigt am 29.05.2006 und bekannt gemacht am 30.06.2006 (außer Teilplan Wind, der durch Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt wurde) festgestellt. Der Regionale Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg (REP MD) befindet sich zurzeit in Neuaufstellung. Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Gemäß §13 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

		<p>Abs.1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S.170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30.10.2017 (GVBl. LSA S.203) ist der Antragsteller verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß §2 Abs.2 Nr.10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach §13 Abs.2 LEntwG LSA.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen. - Die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde ist einzuholen. <p>- Begründung: Bei dem Vorhaben handelt es sich um die 2.Änderung des Bebauungsplanes "Alte Obstplantage" in der Gemeinde Rogätz, welcher derzeit Mischgebietsflächen ausweist. Das Verfahren zur 2.Änderung des Bauleitplans befindet sich in der Beteiligung gemäß §4 Abs.1 BauGB. Hierbei soll für den gesamten Geltungsbereich die Baugebietsfestsetzung geändert und als Sondergebiet Einzelhandel festgesetzt werden. Die betroffenen Flächen sind im derzeit gültigen Flächennutzungsplan überwiegend als gemischte Bauflächen und Grünflächen dargestellt. Damit gilt die 2.Änderung des Bebauungsplans nicht als aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt. Die Anpassung der Darstellung wird parallel über das Verfahren zur 14.Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen. Der Geltungsbereich der 2.Änderung des Bebauungsplanes umfasst insgesamt eine Fläche von 8.584 m². Die Tatbestände nach Punkt 3.3 Buchstabe n) des Runderrlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 01.11.2018 -24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr.41/2018 vom 10.12.2018) sind nicht erfüllt. Sollte die Oberste Landesentwicklungsbehörde einschätzen, dass eine raumbedeutsame Planung vorliegt, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauleitplanung: Gemäß §1 Abs.3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, dabei hat sich die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen (Abs.4). Der Bebauungsplan wird gemäß §8 Abs.3 BauGB im Parallelverfahren mit der Flächennutzungsplanänderung aufgestellt. Ein Parallelverfahren liegt vor, wenn die Änderung des Flächennutzungsplanes gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt. Der Landkreis wurde parallel zur 14.Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Elbe-Heide als Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.1 BauGB beteiligt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll als Sonderbaufläche für einen großflächigen Einzelhandel ausgewiesen werden. Unter Punkt 2.5 wird 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg wurde eingeholt. - Die Oberste Landesentwicklungsbehörde wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt. Sie hat eingeschätzt, dass die Änderung raumbedeutsam ist. Es stehen keine Erfordernisse der Raumordnung entgegen. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. <ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	
--	--	--	--	--

		<p>dargestellt, dass die Ausweisung als Sondergebiet erst dann erfolgen kann, wenn Rogätz den Status eines Grundzentrums erfüllt. Die Voraussetzungen hierfür wurden beschrieben. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt somit auch parallel zum Aufstellungsverfahren des "Sachlichen Teilplans" der Regionalen Planungsgemeinschaft. Somit hängt der Rechtskrafterlang des Bebauungsplanes an der Rechtskraft des "Sachlichen Teilplans" der Regionalen Planungsgemeinschaft, da ihm sonst die Grundlage zur Ausweisung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandels fehlt. Gemäß den aktuellen Angaben der Regionalen Planungsgemeinschaft, kann frühestens im Dezember 2023 die Wirksamkeit der Raumordnerischen Verträge (siehe Punkt 7.1), durch Bekanntmachung des sachlichen Teilplans, erreicht werden. Eine Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ist nur in Mittel- und Oberzentren möglich (5.2.12, Z, G, REP Magdeburg). Eine Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel kann in Grundzentren erfolgen, sofern diese ausschließlich der Grundversorgung der Einwohner dienen und es zu keinen schädlichen Wirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche, sowie die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung anderer Gemeinden bzw. deren Ortskerne erwarten lässt. Es ist dabei der Einzugsbereich zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abfallüberwachung: Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht der 2. Änderung des Bebauungsplans "Alte Obstplantage" nichts entgegen. Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Amt für Planung und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen. - Immissionschutz: Es bestehen keine grundsätzlichen immissionschutzrechtlichen Bedenken. - Im Rahmen der Bauantragstellung, wenn die konkrete Vorhabengestaltung feststeht, ist nachzuweisen, dass es durch den Einzelhandelsmarkt nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen an den maßgeblichen Immissionsorten kommt. - Naturschutz und Forsten / Naturschutz: Der Änderung des Bebauungsplanes wird zugestimmt. Die Änderung hat keinen Einfluss auf die Eingriffsbilanzierung. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen gemäß textlicher Festsetzung ändern sich nicht. - Wasserwirtschaft / Abwasser: Abwasserbeseitigungspflichtig für die Ortslage Rogätz ist der Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband WWAZ. Das auf den Grundstücken anfallende Abwasser ist durch den Verfügungsberechtigten für die Grundstücke dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu überlassen. Der zentrale Schmutzwasseranschluss ist über die öffentliche Schmutzwasserkanalisation des WWAZ vorzunehmen. Im Birkenweg und auch in der Cröchernschen Straße liegt laut Abwasserbeseitigungskonzept des WWAZ ein Schmutzwasserkanal. Die Erschließung ist mit dem WWAZ abzuklären. Einleitungsbedingungen werden durch den WWAZ festgelegt. - Das Schmutzwasser (soziales und sanitäres Abwasser) ist grundsätzlich getrennt vom Niederschlagswasser abzuführen. - Niederschlagswasser: Zur gesicherten Erschließung nach Art.30 BauGB gehört eine geordnete Niederschlagswasserbeseitigung. Der Verweis auf folgende Planungen ist nicht ausreichend, um dieses durch die untere Wasserbehörde beurteilen und prüfen zu 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Sachverhalt ist verordnungsrechtlich geregelt und somit zu beachten. Im Bebauungsplanverfahren bedarf er keiner Behandlung - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Sachverhalt betrifft das bauordnungsrechtliche Verfahren. Er bedarf im Rahmen der Bebauungsplanung keiner Behandlung. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Sachverhalt betrifft das bauordnungsrechtliche Verfahren. Er bedarf im Rahmen der Bebauungsplanung keiner Behandlung. - Dies ist gesetzlich geregelt und somit zu beachten. - Im Bebauungsplanverfahren ist lediglich zu prüfen, ob eine Beseitigung des Niederschlagswassers grundsätzlich möglich ist. Dies kann durch Anschluss an die Niederschlagswasserkanalisation gewährleistet werden. Ob zuvor eine Drosselung der Abgabe über 	
--	--	---	---	--

		<p>können.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Generell soll der Grad der Versiegelung von Flächen so gering wie möglich gewählt werden. Nach den Vorschriften des §55 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Bei einer breitflächigen Verregnung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone ist darauf zu achten, dass die zur Verfügung stehende Fläche ausreichend bemessen und sickerfähig ist. Das von befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser darf nicht auf benachbarte Grundstücke übertreten oder diese nachteilig beeinträchtigen können. Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind zu beachten. Insbesondere gelten hierbei die technischen Merkblätter DWA-A138 und DWAM153. Sinnvoll ist die Planung und Errichtung einer oberflächigen Versickerungsanlagen (z.B. Sickermulde) Diese müssen ausreichend bemessen sein. Nach §69 Abs.1 WG LSA ist eine Erlaubnis oder Bewilligung für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist nicht erforderlich, wenn das Niederschlagswasser auf Dach-, Hof- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt und auf dem Grundstück versickert werden soll. Für die Einleitung des auf den Hofflächen anfallenden Niederschlagswassers gilt dies jedoch nur, soweit die Versickerung über die belebte Bodenzone erfolgt. Für die Errichtung einer Sickeranlage, wenn es kein Wohngrundstück ist (Verkehrsflächen, öffentliche Einrichtung), bedarf es nach §8 Abs.1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis für diese Benutzung des Gewässers gemäß §9 Abs.1 WHG. - Im vorangegangenen Bauplanungen erfolgte die Errichtung einer Anlage zur Niederschlagswasser Beseitigung für das Baugebiet. Soll hier ein weiterer Anschluss erfolgen, so ist die Bemessung sowie das Wasserrecht dafür zu prüfen und gegebenenfalls zu erweitern bzw. neu beantragen. Bei einem weiteren Anschluss von Flächen an die vorhandene Niederschlagswasserkanalisation des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes ist darauf zu achten, dass diese hydraulisch nicht zu überlastet wird. Gegebenenfalls ist die Errichtung einer Rückhaltung erforderlich. Für das Niederschlagswassereinzugsgebiet ist zu prüfen, ob es durch zusätzliche Einleitungen zu einer Veränderung der genehmigten Einleitmenge ins Gewässer kommen kann. Gegebenenfalls ist durch den WWAZ die eine Anpassung des Wasserrechtes zu beantragen. Die für das Plangebiet festgesetzte Niederschlagswasserbeseitigung ist in der Fortschreibung des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes aufzunehmen. - Trinkwasser / Grundwasser: Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Planung. - Auflage: Das Plangebiet ist aus dem öffentlichen Netz mit Trinkwasser zu versorgen. - Hinweise: Wenn im Plangebiet Erdwärme mittels Tiefensonden, horizontalen Kollektoren, Spiralkollektoren, o.ä. gewonnen werden soll, sind die notwendigen Bohrungen bzw. der Erdaufschluss un- 	<p>Staukanäle erfolgen muss, ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu klären. Eine Prüfung durch die untere Wasserbehörde ist auf der Ebene der Bebauungsplanung nicht erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Sachverhalte sind gesetzlich bzw. verordnungsrechtlich geregelt und somit zu beachten. Im Bebauungsplanverfahren bedürfen sie keiner Behandlung. <p>- Der Sachverhalt betrifft die Erschließungsplanung und ist dort zu prüfen.</p> <p>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</p> <p>- Dies ist vorgesehen.</p> <p>- Die Hinweise betreffen gesetzlich geregelte Sachverhalte. Sie sind zu beachten. Im Rahmen des Bebauungsplanes bedürfen sie keiner Behandlung.</p>	
--	--	--	---	--

		<p>abhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß §49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Die Anzeige hat vorzugsweise über das Geothermie-Portal des Landesamtes für Geologie und Bergwesen zu erfolgen. Im Geothermie-Portal können auch weiterführende Informationen zum konkreten Standort und zur Qualitätssicherung bei Bau und Betrieb von Erdwärmeanlagen abgerufen werden. Wenn im Plangebiet Brunnen (z.B. zur Gartenbewässerung) errichtet werden sollen, ist die notwendige Bohrung unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß §49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Wenn im Rahmen der Baumaßnahmen bauzeitliche Grundwasserabsenkungen notwendig werden (z.B. für Fundamentbau) sind diese unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß §8-10 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde zu beantragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wasserbau: Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen die 2.Änderung des Bebauungsplans "Alte Obstplantage" in der Gemeinde Rogätz keine Bedenken. - Hinweise: Das Plangebiet befindet sich gemäß §76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete und außerhalb von Hochwasserrisikogebieten (§78b WHG). Gewässer erster und zweiter Ordnung sind vom Vorhaben nicht betroffen. - Bauordnung / vorbeugender Brandschutz: Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gegen das Vorhaben keine Einwände/ Bedenken. - Bauaufsicht: Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus Sicht der unteren Bauaufsicht gegen das Vorhaben keine Einwände/ Bedenken. - Rechtsamt / Sicherheit und Ordnung: Auf der Grundlage der derzeit vorliegenden Belastungskarten und Erkenntnisse wurde für das Flurstück 448, Flur 6 Gemarkung Rogätz festgestellt, dass dieses nicht als Kampfmittelverdachtsfläche eingestuft ist. Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen im Planbereich nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Hinderungsgründe, die durch einen Kampfmittelverdacht begründet sein könnten, liegen nicht vor. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr.8/2015, S.167 ff.) hinzuweisen. - Zu den anderen Flurstücken kann keine Aussage über eine eventuelle Kampfmittelbelastung getroffen werden, da diese nicht in den Belastungskarten hinterlegt sind. - Zum weiteren Verfahrensverlauf: Sollte der Planentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden, ist der Landkreis Börde gemäß §4 a Abs.3 BauGB nochmals als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß §3 Abs.2 Satz 4 BauGB bittet der Landkreis um Mitteilung des Ergebnisses. Nach In-Kraft-Treten der Planung ist dem Amt für Planung und Umwelt, als Grundlage für nachfolgende weitere 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise wurden bereits in die Begründung aufgenommen. - Das Plangebiet besteht ausschließlich aus dem Flurstück 448 der Flur 6. - Die Hinweise betreffen die Durchführung des Verfahrens. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung. 	
--	--	---	---	--

			Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar (einschließlich Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Das Amt für Planung und Umwelt ist über das durch Bekanntmachung nach §10 Abs.3 BauGB bewirkte In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes/ der Satzung zu informieren. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.		
2.16.	Ministerium für Infrastruktur und Digitales	25.10.2023	<p>Landesplanerische Stellungnahme gemäß §13 Abs.2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)</p> <ul style="list-style-type: none"> - In der Gemeinde Rogätz soll im Bereich Cröchernsche Straße/ Birkenweg ein bestehender NP-Markt mit ca. 700m² Verkaufsfläche durch einen Edeka-Markt mit ca. 1.200m² Verkaufsfläche als Vollsortimentsmarkt ersetzt werden. Zur Schaffung dieser planungsrechtlichen Voraussetzungen stellt die Gemeinde Rogätz die 2.Änderung des Bebauungsplanes "Alte Obstplantage" zur Festsetzung eines Sondergebietes für eine großflächige Einzelhandelseinrichtung im Bereich Cröchernsche Straße/Birkenweg auf. Das Plangebiet weist eine Größe von 0,86 ha aus An das Plangebiet grenzt im Norden der Gewerbebetrieb Homann Feinkost GmbH an. Im Westen, Süden und Osten grenzen überwiegend Wohngrundstücke und teilweise Grundstücke mit Nebenerwerbslandwirtschaft an. - Landesplanerische Feststellung: Die 2.Änderung des Bebauungsplanes "Alte Obstplantage" zur Festsetzung eines Sondergebietes für eine großflächige Einzelhandelseinrichtung im Bereich Cröchernsche Straße / Birkenweg der Gemeinde Rogätz ist als raumbedeutsame Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. - Begründung der Raumbedeutsamkeit: Gemäß §3 Abs.1 Nr.6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Bei der vorgelegten 2.Änderung des Bebauungsplanes "Alte Obstplantage" der Gemeinde Rogätz handelt es sich aufgrund des Zieles der Planung zur Festsetzung eines Sondergebietes für großflächige Einzelhandelsbetriebe der Grundversorgung i.S.v. §11 Abs.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und den damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen um eine raumbedeutsame Planung im Sinne von raumbeeinflussend. Eine Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeanspruchend ist der Planung nicht zuzuordnen, da es sich um die Nachnutzung einer ca.1,11 ha großen innerörtlichen Fläche handelt. - Begründung der landesplanerischen Feststellung: Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg 2006) konkretisiert und ergänzt. Der LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

		<p>Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Grundsätze und Ziele der Raumordnung sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen werden und, soweit erforderlich, konkretisiert und ergänzt werden. Laut der Überleitungsvorschrift in §2 Satz 1 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Für das Plangebiet ist der REP Magdeburg 2006, der nach Veröffentlichung in den Amtsblättern der Mitglieder am 01.07.2006 in Kraft getreten ist, maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung. Ausgenommen sind die Festlegungen zur Windenergienutzung. Diese Regelungen zur Nutzung der Windenergie wurden mit rechtswirksamen Urteil vom 18.11.2015 durch das Oberverwaltungsgericht Magdeburg (OVG 2L1/13) für unwirksam erklärt und sind nicht mehr anzuwenden. Mit dem LEP-LSA 2010 besteht die Notwendigkeit zur Anpassung der REPs an die Ziele der Landesplanung. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg stellt zurzeit einen neuen REP für die Planungsregion Magdeburg auf, um insbesondere den vorgenannten Anforderungen gerecht zu werden. Die Regionalversammlung hat am 28.06.2023 den 3.Entwurf des REP der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV11/2023) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung beschlossen. Der Entwurf enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß §3 Abs.1 Nr.4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen. - Das Kapitel 4 wird mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg" (STP ZO) mit Umweltbericht weitergeführt. Die Regionalversammlung hat am 28.06.2023 (RV07/2023) den Sachlichen Teilplan gemäß §9 Abs.3 LEntwG LSA beschlossen. Mit Bescheid vom 16.10.2023 hat das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt den STP ZO gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg unter Auflagen genehmigt. Das Kapitel 5.4 wird mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 12.10.2022 (Beschluss RV07/2022) aus dem Gesamtplan herausgelöst und mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 12.10.2022 (Beschluss RV08/2022) als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht weitergeführt. Die landesplanerische Steuerung des Einzelhandels in Sachsen-Anhalt erfolgt durch das "ZentraleOrte-Prinzip" und wird durch entsprechende Zielfestlegungen im LEP-LSA 2010 gesichert (vgl. Ziele Z46 bis 52 LEP-LSA 2010). Im LEP-LSA 2010 ist unter Ziffer 2.3., Ziel Z46 festgelegt, dass die Ausweisung von Sondergebieten für großflächige Einzelhandelsbetriebe an Zentrale Orte der oberen und mittleren Stufe zu binden ist. Der Gemeinde Rogätz wurde im LEP-LSA 2010 keine derartige zentralörtliche Funktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg wurde im Verfahren beteiligt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	
--	--	--	---	--

		<p>zugewiesen, so dass die Planung dem Ziel Z46 LEP-LSA 2010 widerspricht. Abweichend von Ziel Z46 wird im LEP-LSA 2010 unter Ziel Z52 auch Grundzentren die Möglichkeit eröffnet, Sondergebiete für großflächige Einzelhandelsbetriebe, die ausschließlich der Grundversorgung der Einwohner dienen und keine schädlichen Wirkungen, insbesondere auf die zentralen Versorgungsbereiche und die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung anderer Gemeinden oder deren Ortskerne erwarten lassen, auszuweisen. Ausschließlich der Grundversorgung dienen großflächige Einzelhandelsbetriebe, deren Sortiment Nahrungs- und Genussmittel einschließlich Getränke und Drogerieartikel umfasst. Voraussetzung hierfür ist allerdings die Anpassung des grundzentralen Systems durch die Regionalen Planungsgemeinschaften an die Kriterien des LEP-LSA 2010. In Anpassung des grundzentralen Systems an die Kriterien des LEP-LSA 2010 hat die RPG Magdeburg, wie bereits erwähnt, den STP ZO aufgestellt, welcher durch die Regionalversammlung am 28.06.2023 (RV07/2023) beschlossen und zwischenzeitlich genehmigt wurde. Eine Bekanntmachung des STP ZO ist noch nicht erfolgt. Es zeichnet sich ab, dass die im STP ZO hinsichtlich der zentralen Orte getroffenen Festlegungen so in Kraft treten werden, so dass von deren Wirksamkeit bereits derzeit ausgegangen werden kann. In dem STP ZO wurde der Gemeinde Rogätz gemeinsam mit der Gemeinde Colbitz unter Ziffer Z4.1-13 Nr.4 die Funktion eines funktionsteiligen Grundzentrums zugeordnet. Die räumliche Abgrenzung dieses funktionsteiligen Grundzentrums ist der Festlegungskarte 2.3.23 2 zu entnehmen. Die Aufteilung der einzelnen grundzentralen Funktionen auf die an dem Grundzentrum in Teilung beteiligten Orten ergibt sich aus dem unterzeichneten raumordnerischen Vertrag, der dem STP ZO als Anlage beiliegt. Die Gemeinde Rogätz wird in dem funktionsteiligen Grundzentrum den Versorgungsschwerpunkt mit Handelseinrichtungen der Grund- und Nahversorgung durch Nahversorgungsmärkte auch für Teile von Angern, Burgstall und Loitsche-Heinrichsberg (Bevölkerungspotential 4.531 EW). übernehmen. Ziel der Planung der Gemeinde Rogätz ist es, die Grund- und Nahversorgung der Bevölkerung zu sichern und zu verbessern. Insofern kann der geplante Ersatzneubau mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.200 m² und einem Warensortiment Nahrungs- und Genussmittel einschließlich Getränken sowie Drogeriewaren einer Nahversorgungsfunktion im Sinne einer Grundversorgung der überwiegend ortsansässigen Einwohner zugeordnet werden. Damit kann bezogen auf die Zielfestlegungen Z46 und Z52 des LEP-LSA 2010 grundsätzlich festgestellt werden, dass die geplante 2. Änderung des Bebauungsplanes zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes dem raumordnerischen Konzentrationsgebot gerecht wird. Entsprechend dem landesplanerischen Ziel Z48 LEP-LSA 2010 dürfen darüber hinaus die in diesen Sondergebieten entstehenden Projekte mit ihrem Einzugsbereich den Verflechtungsbereich des zentralen Ortes nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot), sie sind städtebaulich zu integrieren, dürfen eine verbraucher-nahe bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung nicht gefährden, sind mit qualitativ bedarfsgerechten Linienverkehrsangeboten des ÖPNV sowie mit Fuß- und Radwegenetzen zu erschließen und dürfen keine unverträglichen verkehrlichen Belastungen verursachen (Integrationsgebot und Beeinträchtigungsverbot). Mit</p>		
--	--	--	--	--

		<p>diesen Erfordernissen der Raumordnung hat sich die Gemeinde Rogätz hinreichend auseinandergesetzt und mit der vorliegenden Auswirkungsanalyse zum Neubau eines EDEKA-Marktes in Rogätz, Cröchernsche Straße mit Stand 28.07.2020, erarbeitet durch die GMA Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH, nachgewiesen, dass eine Vereinbarkeit der Planung mit dem landesplanerischen Ziel Z48 LEP-LSA 2010 gegeben ist. Das geplante Vorhaben dient ganz überwiegend der Nahversorgung des im raumordnerischen Vertrag definierten Verflechtungsbereiches des zentralen Ortes Rogätz. Im Einzugsgebiet des geplanten Lebensmittelmarktes leben derzeit insgesamt 9.800 Einwohner, von denen im Kerneinzugsgebiet (Zone I- Gemeinde Rogätz) 2.190 Einwohner und im erweiterten Einzugsgebiet (Zone II Gemeinden Loitsche-Heinrichsberg und Teile der Gemeinde Angern) 2.290 Einwohner leben. Umsatzumverteilungen, die nicht nur unwesentliche städtebauliche Auswirkungen nach sich ziehen, sind nicht zu erwarten. Da im Einzugsgebiet (Zone I und Zone II) keine Hauptwettbewerber ansässig sind, liegt die Umverteilungsquote unterhalb der gutachterlichen Nachweisbarkeit. Kleinteilige Anbieter (u.a. Lebensmittelhandwerker) werden nicht spürbar tangiert. Der bestehende NP-Markt übernimmt alleinig die maßgebliche Nahversorgungsfunktion für die Gemeinde. Von der zu erwartenden Umsatzleistung des geplanten EDEKA-Marktes stammen ca. 55% aus dem fußläufigen Einzugsbereich von max. 1.000m bzw. aus der Gemeinde Rogätz. Der geplante Neubau und die damit verbundene Erweiterung der Verkaufsfläche auf 1.200m² dient der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit des Standortes und somit u.a. der langfristigen Sicherung des Standortes für die Nah- und Grundversorgung. Da der neue EDEKA-Markt als einziger Anbieter die Nah- und Grundversorgung sowohl in der Gemeinde Rogätz als auch in den Gemeinden Loitsche-Heinrichsberg und Teile der Gemeinde Angern sichern wird, wird sowohl eine Vereinbarkeit mit dem raumordnerische Kongruenzgebot als auch mit dem raumordnerischen Beeinträchtigungsverbot festgestellt. Auch hinsichtlich des raumordnerischen Integrationsgebot wird eine Vereinbarkeit festgestellt, da der Änderungsbereich innerhalb der räumlichen Abgrenzung des Zentralen Ortes und in städtebaulich integrierter Lage im Gemeindegebiet mit direkt angrenzender Wohnbebauung liegt. Zudem ist der Standort fußläufig gut zu erreichen und verfügt neben der grundsätzlichen verkehrlichen Erschließung über die Cröchernsche Straße über eine gute ÖPNV-Anbindung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechtswirkung: Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales weist auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß §4 ROG. Ziele der Raumordnung sind gemäß §4 Abs.1 ROG von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. - Hinweis zur Datensicherung: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß §16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist Bestandteil des ROK. Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales ist von der Genehmigung/ Bekanntmachung 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise betreffen die Durchführung des Verfahrens. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung. 	
--	--	--	---	--

			<p>der Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung aufgrund der elektronischen Aktenführung nur per E-Mail in Kenntnis zu setzen. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Es wird darum gebeten, die oberste Landesentwicklungsbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren.</p>		
2.17.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	09.10.2023	<p>– Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß §2 Abs.4 in Verbindung mit §21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Regionalversammlung hat in der Sitzung am 28.06.2023 den 3.Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV11/2023) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 28.07. bis 01.09.2023 beschlossen. Das Kapitel 4 wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel" neu aufgestellt. Der sachliche Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" wurde durch die Regionalversammlung in der Sitzung am 28.06.2023 (Beschluss RV07/2023) beschlossen und wird nach Genehmigung durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales als oberste Landesentwicklungsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Satzung rechts-wirksam. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß §4 Abs.1,2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. In der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese mit Vorlage RV07/2022 beschlossen, ihren Beschluss zur Vorlage RV04/2010 vom 03.03.2010 zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg dahingehend zu ändern, dass das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie nicht mehr Gegenstand dieses Aufstellungsverfahrens ist. Ebenfalls in der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese zum Kapitel Energie mit Vorlage RV08/2022 die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht für das Gebiet der RPM und die Einleitung des Aufstellungsverfahrens gemäß §9 Abs.1 Raumordnungsgesetz, §7 Abs.2 i.V.m. §2 Abs.4 LEntwG LSA beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom</p>	<p>– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</p>	kein Beschluss erforderlich

		<p>15.11.2022 (S.161 ff.) sowie auf der Internetseite der RPM.</p> <p>– Die Gemeinde Rogätz plant mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Alte Obstplantage" den Ersatz eines Netto Marktes mit 700m² Verkaufsfläche durch einen EDEKA mit 1200m² Verkaufsfläche zu ersetzen. Für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen sind im Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" folgende Ziele und Grundsätze festgelegt. Die Ausweisung von Sondergebieten für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne des §11 Abs.3 der Baunutzungsverordnung ist an zentrale Orte der oberen oder mittleren Stufe zu binden. Die Ausweisung von Sondergebieten für eine spezifische Form großflächiger Einzelhandelsbetriebe, Hersteller, Direktverkaufszentren (Factory-Outlet-Center - FOC), ist nur an integrierten Standorten in zentralen Orten der oberen Stufe (Oberzentren) vorzusehen und darf die Attraktivität der Innenstädte nicht gefährden. (3.Entwurf STP ZO MD, Z4.3-1) Die Ausweisung von Sondergebieten für großflächige Einzelhandelsbetriebe, die ausschließlich der Grundversorgung der Einwohner dienen und keine schädlichen Wirkungen, insbesondere auf die zentralen Versorgungsbereiche und die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung anderer Gemeinden oder deren Ortskerne erwarten lassen, ist neben den Ober- und Mittelzentren auch in Grundzentren unter Berücksichtigung ihres Einzugsbereiches zulässig. Ausschließlich der Grundversorgung dienen großflächige Einzelhandelsbetriebe, deren Sortiment Nahrungs- und Genussmittel einschließlich Getränke und Drogerieartikel umfasst. Voraussetzung ist die Anpassung des grundzentralen Systems durch die Regionalen Planungsgemeinschaften an die Kriterien im Landesentwicklungsplan. (3.Entwurf STP ZO MD, Z4.3-2) Zu den Zielen 4.3-1 und 4.3-2 ist zu ergänzen, dass im sachlichen Teilplan Rogätz als Grundzentrum mit Funktionsteilung festgelegt ist. Die Teilung der grundzentralen Funktionen erfolgt mit der Gemeinde Colbitz. Die Zuweisung ist Bestandteil des Zentrale Orte Konzeptes. Geregelt werden diese Funktionsteilungen in einem Raumordnerischen Vertrag. Dieser ist Bestandteil des sachlichen Teilplanes. Versorgungsschwerpunkt mit Handelseinrichtungen der Grund- und Nahversorgung im gemeinsamen Verflechtungsbereich ist Rogätz. Die beiden Standorte erfüllen für ihren Einzugsbereich, der im Zentralen-Orte-Konzept errechnet worden ist, die Funktion der verbrauchernahen Grundversorgung. Es wird davon ausgegangen, dass Colbitz auch für Teile von Burgstall die Versorgung übernimmt (Bevölkerungspotential 3.955 EW) und Rogätz auch für Teile von Angern, Burgstall und Loitsche-Heinrichsberg (Bevölkerungspotential 4.531 EW). Diese wird in der Regel durch Nahversorgungsmärkte mit einer Geschossfläche bis 1.200m² in Rogätz und 800m² in Colbitz gewährleistet. Im Ortsteil Colbitz existieren 2 und im Ortsteil Rogätz 1 Nahversorgungsmarkt. Im Hinblick auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und deren Einkaufsgewohnheiten wird für die Standorte Colbitz und Rogätz ein Versorgungsangebot mit je zwei Versorgungsmärkten mit bis zu 800 bzw. 1200m² Verkaufsfläche angestrebt. Unter Zugrundelegung der Festsetzung von Rogätz als Versorgungsschwerpunkt ist auf den Erhalt der Anbieter in Colbitz hinzuwirken. Eine</p>	<p>– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</p>	
--	--	---	--	--

			<p>Beeinträchtigung des Mittelzentrums Burg ist aufgrund der Einschränkung durch die Elbe nicht zu befürchten. Auf eine maßvolle Erweiterung bzw. Ansiedlung von großflächigen Einzelhandels-einrichtungen ist zu achten. Vor einer Neuinanspruchnahme von unversiegelten Flächen ist eine nachvollziehbare Alternativenprüfung durchzuführen. Vorzugsweise sind integrierte, bereits versiegelte Standorte und Flächen zu nutzen. (3.Entwurf STP ZO MD, G4.3-1) Ob es sich hierbei um eine maßvolle Ansiedlung handelt, ist von der Gemeinde im Rahmen der Abwägung zu beurteilen. Den zweiten Teil des Grundsatzes sieht die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg als erfüllt an, da es sich um die Revitalisierung einer Brache handelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Anpassungspflicht aus dem Ziel 52 des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt führt dazu, dass die Zielfestlegung bezogen auf die grundzentrale Funktion der Gemeinde Rogätz im Sachlichen Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" erst angewendet werden kann, wenn der sachliche Teilplan mit der Anpassung des grundzentralen Systems an die Kriterien des LEP-LSA 2010 wirksam ist. Erst nach der Bekanntmachung des Sachlichen Teilplans Zentrale Orte und räumlicher Abgrenzung der Grundzentren ist eine Ausweisung von Sondergebieten für großflächigen Einzelhandel innerhalb der zentralörtlichen Abgrenzung eines solchen Grundzentrums raumordnungsrechtlich zulässig. Bei der Ausweisung von Rogätz als geteiltes Grundzentrum handelt es sich derzeit um eine in Aufstellung befindliches Ziel. Die Ausnahme aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt ist jedoch ein Ziel der Raumordnung. Die in Aufstellung befindlichen Ziele können sich nicht über das Ziel im Landesentwicklungsplan hinwegsetzen. Unabhängig von der Auswirkungsanalyse ist demnach zum derzeitigen Zeitpunkt eine Ausweisung eines Sondergebietes "Handel" in einem Grundzentrum nicht mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des Sachlichen Teilplanes vereinbar. - Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg verweist an dieser Stelle zudem auf die landesplanerischen Hinweise der obersten Landesentwicklungsbehörde vom 07.06.2023 zur Flächennutzungsplanänderung. Die Genehmigung des Sachlichen Teilplanes "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel" liegt noch nicht vor. Das Ergebnis der Prüfung durch die oberste Landesentwicklungsbehörde erhält die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Ende Oktober. Sollte die Prüfung positiv sein, muss erst die öffentliche Bekanntgabe im Amtsblatt des Landes Sachsen-Anhalt erfolgen, um Rechtswirksamkeit zu erlangen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der nebenstehende Sachverhalt bedarf der Klarstellung. Ziele der Raumordnung – wie das Ziel 52 – wirken rechtsunmittelbar und sind nicht Gegenstand der Abwägung. Das vorliegende Planverfahren wird parallel zur Aufstellung des sachlichen Teilplanes durchgeführt. Der Bebauungsplan darf erst bekanntgemacht werden, wenn der sachliche Teilplan durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft getreten ist. Die Gemeinde kann unbeschadet dieses Sachverhaltes das Planverfahren einschließlich des Satzungsbeschlusses bereits vorher weiterführen. Da die Ziele der Raumordnung – um ein solches handelt es sich bei Ziel 52 – des Landesentwicklungsplanes 2010 nicht der Abwägung durch die Gemeinde unterliegen, ist für ihre Einhaltung nicht der Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses sondern der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes maßgeblich (vgl. hierzu Ernst-Zinkahn-Bielenberg: BauGB Kommentar zu §1 Rn.69 Abs.2). - Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde im Verfahren der Planaufstellung beteiligt. Sie hat fachlich eingeschätzt, dass der raumbedeutsamen Planung der Gemeinde Rogätz keine Erfordernisse der Raumordnung entgegenstehen. 	
2.18.	Unterhaltungsverband Untere Ohre	07.09.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet befindet sich nicht im Verbandsgebiet UHV Untere Ohre. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
2.19.	Unterhaltungsverband Tanger	19.09.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Durch das Vorhaben sind keine Gewässer der Unterhaltungslast betroffen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich